

ANFRAGE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

betreffend Zweites Standbein in der Trinkwasserversorgung

Anhaltende Trockenzeiten, Verschmutzung von Trinkwasserfassungen und andere Ereignisse können zu lokalen Engpässen bei der Trinkwasserversorgung führen. Diverse Strategiepapiere fordern deshalb eine gemeindeübergreifend koordinierte Wasserversorgung. Wenn eine wichtige Wasserressource ausfällt, soll einwandfreies Trinkwasser von einem anderen, unabhängigen Gebiet bezogen werden können. Dazu braucht es im Verteilnetz Redundanzen (2. Standbein). Auf den ersten Blick sind aber keine gesetzlichen Grundlagen erkennbar, welche dazu verbindliche Regeln festlegen.

Ein Problem liegt nun darin, dass der Begriff des «anderen unabhängigen Gebiets» unterschiedlich ausgelegt werden kann. Ein anderes Problem liegt darin, dass ein 2. Standbein eine Bezugsverpflichtung von anderen Anbietern mit sich bringt, was in der Regel wesentlich teurer ist als die Nutzung der eigenen Wasservorkommen. Es scheint eine verbindliche Regelung zu fehlen, in welcher Dimension die Redundanz auszuführen ist. Reichen zum Beispiel zur Ergänzung im Notfall Feuerwehrschräume zur Verbindung mit anderen kommunalen Wasserversorgungen?

Ein weiteres Problem liegt bei den zusätzlichen Kosten für die Erstellung dieser Infrastrukturen, die ergänzend zu den bestehenden Infrastrukturkosten hinzukommen. Die entsprechenden Kredite müssen zudem demokratisch bewilligt werden. Deshalb muss man sich auch Gedanken dazu machen, welche Verteuerung des Trinkwassers zumutbar ist. Insbesondere in kleinen Landgemeinden, in denen gemäss kantonalem Raumordnungskonzept kaum mehr Bautätigkeit erwartet wird, fallen Anschlussgebühren als Finanzquelle für die Spezialfinanzierung weg.

Im Wasserwirtschaftsgesetz § 27 finden man den Begriff «zumutbar». Im § 34 ist geregelt, dass Anlagen der Wasserversorgung bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten subventioniert werden können. Die Verordnung über die Wasserversorgung WsVV regelt die Voraussetzungen für Subventionen, wobei die Begriffe «bedarfsgerecht», «zweckmässig», «wirtschaftlich» oder «unverhältnismässig» aufgeführt werden. In der heutigen Zeit kann man davon ausgehen, dass ohne spezielle Erwähnung auch «ökologisch» und «klimakompatibel» mitgemeint sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie definiert sich der Begriff des «anderen unabhängigen Gebiets» beim 2. Standbein der Trinkwasserversorgung? Im konkreten Fall wird im Gutachten «Wasserbeschaffung Wehntal» des Ing. Büro Dr. Heinrich Jäckli AG vom 30. Juni 2005 der Grundwasserstrom im Wehntal in 3 Nutzungszonen unterteilt, wobei sich im rein quantitativen Sinn die bisher bestehenden Fassungen im Wehntal nicht beeinflussen. Kann also eine bestehende Verbindungsleitung zwischen Niederweningen und Schleinikon als 2. Standbein bezeichnet werden? Wenn Nein, auf welche Definition stützt sich der Regierungsrat?
2. Ist der Trinkwasserpreis ein Kriterium für eine Subventionszusage gemäss § 6 Abs 2 lit. c der WsVV? Welcher Trinkwasserpreis wird als zumutbar erachtet? Werden dabei auch zukünftige Vorhaben berücksichtigt, namentlich Sanierungen von Grundwasserfassungen wegen geänderten gesetzlichen Auflagen? Kommen sämtliche Gemeinden bei einem Gemeinschaftswerk gleichermassen in den Genuss einer Subventionszusage

oder wird die Subventionszusage auf die Folgen für die jeweiligen kommunalen Wasserversorgungen ausgerichtet?

3. Im Leitfaden GWP 2017 der KVV – Ost findet sich auf Seite 8 unter 2.4.4. Versorgungssicherheit folgende Ausführung: Bei kleineren Wasserversorgungen, die weniger als 1'000 Einwohner versorgen, kann der Verzicht auf ein vollwertiges zweites Standbein geprüft werden, falls dies mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre und eine allfällige Ersatzwasserlieferung mit temporären Massnahmen (proviso-rische Rohr- oder Schlauchverbindungen, Zisternenwagen) innerhalb eines Tages sichergestellt werden könnte und die dafür notwendigen Massnahmen im Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vorgesehen sind. Wie wirkt sich diese Empfehlung auf bevorstehende Neukonzessionierungen der Grundwasserfassungen im Wehntal aus?

Robert Brunner
Barbara Franzen